

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, 21. 02. 95

Stadtplanungsamt

gez. Teichler

Dipl.-Ing.

gez. Dr. Kratzsch

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, 21. 02. 95

Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 22. 02. 94 die Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Rheine, 22. 02. 94

gez. Günter Thum

Bürgermeister

gez. Josef Wilp

Ratsmitglied

gez. Theo Elfert

Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 10. 11. 94 bis einschließlich 01. 12. 94 stattgefunden.

Dieser Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 28. 03. 95 in der Zeit von 20. 04. 95 bis einschl. 22. 05. 95 öffentlich aufgelegt.

Rheine, 23. 05. 95

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch

Techn. Beigeordneter

Die Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 10. 10. 95 als Satzung beschlossen worden

Rheine, 10. 10. 95

gez. Günter Thum

Bürgermeister

gez. Josef Wilp

Ratsmitglied

gez. Theo Elfert

Schriftführer

Hinweis

1. Um Waldbrandgefahr des angrenzenden Waldes zu vermeiden, ist der Einbau eines Herdfeuers oder offenen Kamins o. Ä. nicht zulässig (Gefahr des Funkenfluges). Der Bauherr und seine Rechtsnachfolger sind für alle Schäden, die dem Wald durch die Bebauung und die der Bebauung durch den Wald zugefügt werden, haftbar. Insbesondere wird auf den Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.07.1975 verwiesen.
2. Die Baugrundstücke im Ergänzungsbereich erhalten eine Anschlußmöglichkeit für die Ableitung der häuslichen Abwässer. Das anfallende Niederschlagswasser aus Hof- und Dachflächen ist auf den Grundstücken gemäß ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138, zu verrieseln.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom _____,

Az.: _____ werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, _____

Bezirksregierung Münster
im Auftrag

Oberregierungsbaurat

Der Satzungsbeschuß

~~Die Durchführung des Anzeigeverfahrens~~ für diese Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 26. 10. 95 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, 09. 11. 95

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch

Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

5. Ergänzung

Bebauungsplan Nr. M 60

Kennwort: „Industriegebiet Mesum-West“

Maßstab = 1 : 1000